

Im Namen des Volkes

12 RK 29/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 16. Februar 1983

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 22. September 1981 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin berechtigt ist, Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nach den §§ 9, 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) nachzutragen.

Die 1902 in Rumänien geborene Klägerin war von Februar 1926 bis Oktober 1940 als Schreibkraft bei rumänischen Petroleumgesellschaften beschäftigt und verlor dann ihren Arbeitsplatz durch Verfolgungsmaßnahmen. Von Februar 1945 bis Juni 1956 war sie wieder bei Petroleumgesellschaften beschäftigt. Im April 1966 wanderte sie von Rumänien nach Israel aus, wo sie zeitweise als Übersetzerin und Korrespondentin tätig war. Bis zu ihrer Auswanderung war sie rumänische, seitdem ist sie israelische Staatsangehörige. Ihren Antrag vom 9. Dezember 1975 auf Nachentrichtung von Beiträgen nach den §§ 9, 10 WGSVG lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. Januar 1979 und Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 1979 ab. Klage und Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts - SG - Berlin vom 26. Februar 1981; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 22. September 1981). Das LSG hat, ohne die von der Beklagten bestrittene Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zur Zeit der Auswanderung abschließend zu beurteilen, die Anwendbarkeit des § 20 WGSVG (der bei Verfolgten die für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



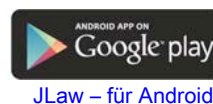
[JLaw – für iOS](#)

Anrechnung fremder Beschäftigungs- bzw Versicherungszeiten bedeutsame Feststellung der Vertriebeneneigenschaft erleichtert) verneint, weil sich mit den von der Klägerin vorgetragenen und als richtig unterstellten Gründen (Vereinsamung aufgrund der Auswanderung ihrer deutschsprechenden Verwandten und Bekannten nach Israel) ein Vertreibungstatbestand nicht begründen lasse. Wer nach Israel auswandere, könne hierfür verschiedene Beweggründe haben, wobei der Wunsch nach Zusammenleben mit Glaubensgenossen in der Regel das Hauptmotiv darstelle und auch eine allgemeine Unzufriedenheit mit den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen im bisherigen Heimatland von Bedeutung sein könne. Der Entschluß zur Auswanderung aufgrund dieser Beweggründe sei eine persönliche Entscheidung und nicht das Ergebnis und der Ausdruck einer Zwangslage, die durch eine staatliche, auf Vertreibung nationaler und religiöser Minderheiten gerichteten Bevölkerungspolitik entstanden sei. Die persönliche Vereinsamung infolge der Abwanderung der Bekannten und Verwandten sei ein persönliches Schicksal und die Auswanderung aus diesem Grunde ein rein persönlicher Entschluß. Auch eine von rumänischen Staatsbürgern zum Ausdruck gebrachte Verachtung Deutschsprachiger lasse sich nicht als eine dem politischen Raum zuzuordnende Vertreibungsmaßnahme ansehen.

Mit der - vom Senat durch Beschluß vom 28. April 1982 zugelassenen - Revision trägt die Klägerin in erster Linie vor, daß, wenn für die Feststellung ihrer Vertriebeneneigenschaft ein Zusammenhang zwischen der Auswanderung nach Israel und einer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu fordern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wäre, es für die Anerkennung eines solchen Zusammenhangs ausreichen müsse, daß der deutschsprachige Verfolgte deshalb ausgewandert sei, weil er sich innerhalb einer nicht-deutschsprachigen Umgebung nicht mehr wohlfühlt habe oder sich nicht habe einordnen können. Vorsorglich wendet sich die Klägerin aber auch gegen die Forderung eines Zusammenhangs der genannten Art.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Urteile des LSG und des SG sowie des Bescheides vom 22. Januar 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 1979 zu verurteilen, ihr die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG zu gestatten.

Die Beklagte beantragt,

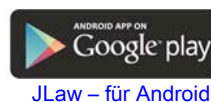
das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Zur Begründung trägt die Beklagte vor, das LSG werde noch zu ermitteln haben, ob die - noch offene - Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis eine wesentliche Mitursache für die Auswanderung nach Israel gewesen sei. Dabei seien entgegen der Ansicht des LSG auch persönliche Gründe zu berücksichtigen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben; der Rechtsstreit ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

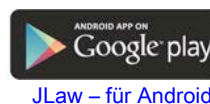
Die Klägerin rügt zu Recht, das LSG habe die Frage des ursächlichen Zusammenhangs ihrer Auswanderung nach Israel mit ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis unzutreffend, nämlich von einer zu engen Betrachtungsweise aus, beurteilt. Zu dieser Auffassung ist inzwischen auch die Beklagte gelangt, wie sich aus ihrer ergänzenden Revisionserwiderung vom 6. Oktober 1982 ergibt.

Das Urteil des LSG steht nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats zur Anwendung der §§ 9, 10 WGSVG auf Personen, die dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehören und nach dem 30. September 1953 ausgewandert sind (Urteile vom 16. Februar 1982 - 12 RK 71/80 und 12 RK 80/80).

Gemäß § 10 Abs 1 Satz 1 WGSVG können Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes -BEG- (vgl § 1 Abs 1 WGSVG), die nach § 9 zur Weiterversicherung berechtigt sind, auf Antrag für bestimmte Zeiten Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten anzurechnen sind. Zur Weiterversicherung berechtigt sind nach § 9 Satz 1 WGSVG Verfolgte mit einer Versicherungszeit von mindestens 60



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kalendermonaten, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aus Verfolgungsgründen unterbrochen oder beendet worden ist oder die bis zum Beginn der Verfolgung eine Ausfallzeit zurückgelegt haben. Da die Klägerin - bisher - keine Versicherungszeiten in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegt hat (von der von ihr ebenfalls beantragten und von der Beklagten zugelassenen Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 49a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -AnVNG- hat sie offenbar bisher keinen Gebrauch gemacht), könnte das Erfordernis der Vorversicherungszeit nach § 9 Satz 1 WGSVG nur durch Zeiten, die nach den §§ 15, 16 Fremdrentengesetz (FRG) anrechenbar sind, erfüllt werden, was entweder die Anwendung des FRG unmittelbar oder über § 20 WGSVG voraussetzt. Die unmittelbare Anwendung des FRG ist hier ausgeschlossen, weil die Klägerin keine anerkannte Vertriebene ist (§ 1 Buchst a FRG). Nach § 20 Satz 1 WGSVG in der - ab 1. Juli 1977 geltenden und auf den vorliegenden Fall anwendbaren (vgl BSGE 50, 279, 280) - Fassung des 20. Rentenanpassungsgesetzes stehen jedoch bei Anwendung des FRG den anerkannten Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben. Nach § 19 Abs 2 Buchst a 2. Halbsatz WGSVG, der gemäß § 20 Satz 2 WGSVG entsprechend anzuwenden ist, genügt es, soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit ankommt, wenn die Verfolgten im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

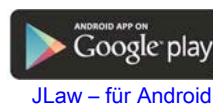
-7-

Diese Sonderregelung für vertriebene Verfolgte gilt auch für Verfolgte, die Vertriebene im Sinne des § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG sind; nach dieser Vorschrift gehört zu den Vertriebenen auch, wer als deutscher Volkszugehöriger nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die in dieser Vorschrift genannten Gebiete - ua Rumänien - verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler). Als deutscher Volkszugehöriger ist dabei gemäß § 6 BVFG anzusehen, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird. An die Stelle des so umschriebenen Begriffs der deutschen Volkszugehörigkeit tritt bei vertriebenen Verfolgten nach der bereits erwähnten Sonderregelung in § 20 iVm § 19 Abs 2 Buchst a 2. Halbsatz WGSVG die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis. Ob verfolgte Aussiedler iS des § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG, um die Vergünstigungen des FRG in Anspruch nehmen zu können, außer der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis noch weitere Voraussetzungen erfüllen müssen, ob insbesondere der Begriff der Aussiedlung einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verlassen der Heimat und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis erfordert, hängt von der Auslegung des § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG und der genannten Vorschriften des WGSVG ab.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), das über die Anwendung des § 1 Abs 2 Nr 3 BVFG vor allem in Streitigkeiten über die Ertei-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lung eines Vertriebenenenausweises zu entscheiden hat, hatte früher einen solchen Zusammenhang mit Rücksicht auf den Gesetzeswortlaut (".... verlassen hat oder verläßt") nicht gefordert. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Entschädigungsrecht, soweit dieses auf § 1 BVFG und damit auch auf dessen Absatz 2 Nr 3 verweist (so § 4 Abs 1 Nr 1 Buchst e BEG, früher auch § 150 Abs 1 BEG), stets die positive Feststellung eines Kausalzusammenhangs (Nötigungstatbestand) für erforderlich gehalten, an dessen Voraussetzungen dabei allerdings nur geringe Anforderungen gestellt (vgl die Nachweise in BSGE 50, 279, 282 f). Seit 1977 hat sich das BVerwG dieser Auffassung insofern genähert, als es nunmehr ebenfalls verlangt, daß auch Aussiedler noch von den Nachwirkungen der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gegen die deutsche Bevölkerung betroffen gewesen sein und aus diesem Grunde die Heimat verlassen haben müssen; der fortdauernde Vertreibungsdruck, der sich vor allem in der Vereinsamung derjenigen niederschlägt, die in dem von Deutschen weitgehend entvölkerten Gebiet zurückgeblieben seien, habe bei ihnen "die Funktion einer Vertreibungsmaßnahme"; eine solche fortdauernde Bedrückung könne im Regelfall unterstellt werden; wenn jedoch eindeutige Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß der Aussiedler die Heimat aus vertreibungsfremden Gründen verlassen habe (zB aus politischen oder kriminellen Gründen oder zum Zwecke einer Familienzusammenführung), so sei diesen nachzugehen (so zuletzt Urteil vom 4. Februar 1981, Buchholz 412.3 § 1 BVFG Nr 25).

Der Senat hat in den genannten Urteilen vom 16. Februar 1982 - da nicht von streitentscheidender Bedeutung - offen gelassen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ob für das FRG der weniger strengen Auffassung des BVerwG zu folgen sei, also entgegen der Rechtsprechung des BGH und dem Urteil des 11. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5. November 1980 (BSGE 50, 279) für verfolgte Aussiedler nicht die positive Feststellung eines Zusammenhangs zwischen der Aussiedlung und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu fordern sei, sondern dieser in der Regel unterstellt werden könne. Die für eine solche Auffassung sprechenden und in den genannten Urteilen des Senats mehr im bejahenden Sinne erörterten Gründe erscheinen dem Senat jedoch bei nochmaliger Prüfung und bei der nunmehr erforderlichen Entscheidung der Frage nicht als so zwingend, daß sie ein Abweichen von der Rechtsprechung des BGH und des 11. Senats des BSG rechtfertigen. Der Senat hat dabei vor allem berücksichtigt, daß es in den vom BVerwG entschiedenen Fällen (vgl. auch BVerwGE 52, 167 und 55, 40) um die Ausstellung eines Vertriebenenausweises für Verfolgte ging, die ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt, sich also in den Kernbereich des deutschen Sprach- und Kulturkreises begeben hatten. Daß in Fällen dieser Art die Umsiedlung mit der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis ursächlich zusammenhängt, liegt so nahe, daß es gerechtfertigt erscheint, den Zusammenhang mit dem BVerwG im Regelfall zu unterstellen und nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn eindeutige Anhaltspunkte für anderweitige Gründe der Umsiedlung nach Deutschland ersichtlich sind. Ist der Verfolgte dagegen nach Israel oder in ein anderes nicht-deutschsprachiges Land ausgewandert, so kann nicht ohne weiteres vermutet werden, daß die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (auch in der Form der Vereinsamung oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Unbehagens in der nicht mehr deutschsprachigen Umgebung) die wesentliche Ursache für die Auswanderung war. Ähnliches muß nach Auffassung des Senats auch für volksdeutsche Spätaussiedler, die in ein nicht-deutschsprachiges Land auswandern, hinsichtlich des Zusammenhanges der Auswanderung mit ihrer deutschen Volkszugehörigkeit gelten, so daß eine Diskriminierung der vertriebenen Verfolgten gegenüber diesem Personenkreis nicht vorliegt.

Läßt sich - wie häufig - nicht ausschließen, daß der Auswanderung mehrere Motive zugrundeliegen, so würde es der Lebenserfahrung widersprechen, denjenigen Gründen, die mit der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nichts zu tun haben (vertreibungs-fremde Gründe), gegenüber möglichen anderen - vertreibungsbedingten - Gründen von vornherein ein geringeres Gewicht zuzubilligen, diese anderen Gründe also im Zweifel als ausschlaggebend anzusehen, zumal wenn der Verfolgte nach dem Ende der Verfolgung noch jahrzehntelang in seinem Heimatland verblieben war; deshalb kann in diesen Fällen ohne Verletzung des im Sozialgerichtsverfahren geltenden Ermittlungsprinzips auf die Feststellung etwaiger von der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis unabhängiger Gründe für die Auswanderung nicht verzichtet werden. Insoweit ist allerdings zu berücksichtigen, daß es für den Nachweis der rechtserheblichen Tatsachen lediglich der Glaubhaftmachung bedarf (§ 3 Abs 1 WGSVG). Welchen Umständen dabei im vorliegenden Fall nach Feststellung aller erheblichen Tatsachen, zu denen entgegen der Ansicht des LSG auch die von der Klägerin behauptete Vereinsamung nach Abwanderung ihrer deutschsprachigen Bekannten und Verwandten gehört (vgl BGH in



-11-

RzW 1978, 174, 175 mwN), die wesentliche ursächliche Bedeutung zukommt, wird noch vom LSG in freier Beweiswürdigung abzuwägen sein; gegebenenfalls wird auch die - bisher nicht endgültig geklärte - Frage der Zugehörigkeit der Klägerin zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zu entscheiden sein.

Da die tatsächlichen Feststellungen des LSG für eine abschließende Entscheidung durch das Revisionsgericht nicht ausreichen, mußte der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens mitzuentcheiden haben wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)